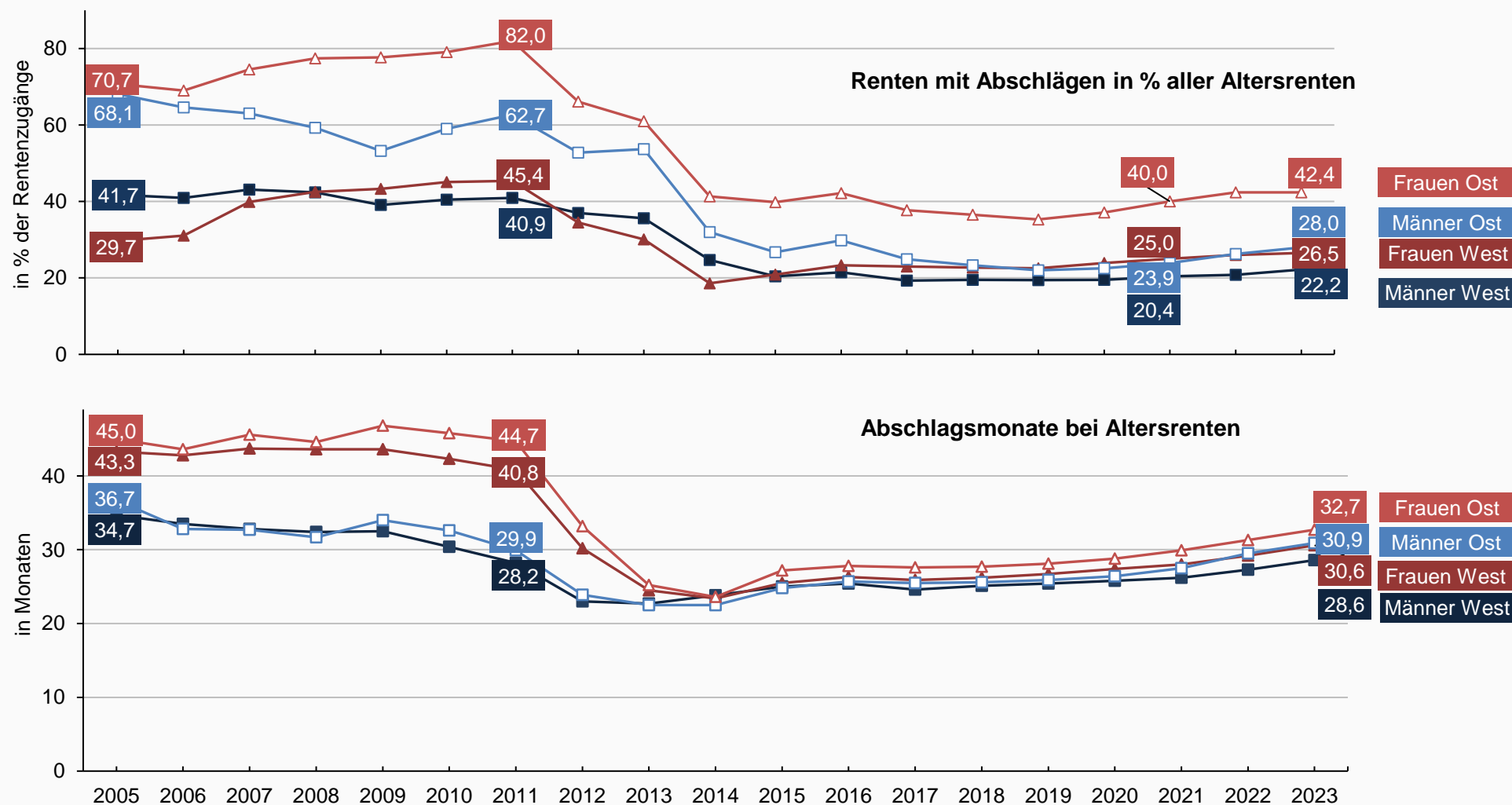


Abschläge bei Altersrenten nach Geschlecht, West- und Ostdeutschland 2005 - 2023 in % der Rentenzugänge und Zahl der Abschlagsmonate



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2024), Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal

Abschläge bei Altersrenten nach Geschlecht, West- und Ostdeutschland 2005 - 2023

Langjährig Versicherte, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beziehen, müssen sog. versicherungstechnische Rentenabschläge in Kauf nehmen. Dies ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich, allerdings müssen 35 Versicherungsjahre erreicht sein. Die Abschläge belaufen sich auf 0,3 % der Rente je vorgezogenen Monat, was einer Rentenminderung von 3,6 % je Jahr entspricht. Da die Regelaltersgrenze schrittweise bis auf 67 Jahre heraufgesetzt wird und im Jahr 2023 bei 66 Jahre liegt, verringert sich eine Rente, die bereits ab dem 63. Lebensjahr bezogen wird, um 10,8 %.

Wenn Renten durch Abschläge gekürzt werden, so sind diese Abschläge für die gesamte Rentenlaufzeit, und nicht nur für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wirksam und vermindern auch die Hinterbliebenenrenten. Sie sind in ihrer Höhe so bemessen, dass die mit einem vorgezogenen Rentenbeginn einhergehende Verlängerung der Rentenbezugsdauer nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Rentenversicherung führt. Dies gilt auf lange Sicht. Denn zunächst entstehen durch die früher einsetzenden Rentenzahlungen Mehrausgaben. Im Laufe der Jahre führt die Kürzung der Renten dann zu Minderausgaben, die – bei einer exakten versicherungsmathematischen Berechnung – am Ende des Rentenbezugs die Mehrausgaben genau ausgleichen.

Abschläge werden allerdings nicht erhoben, wenn sog. besonders langjährig Versicherte eine vorgezogene Altersrente beziehen. Sie können – 45 Versicherungsjahre vorausgesetzt – mit 65 Jahren eine abschlagsfreie Altersrente erhalten. Für eine Übergangszeit kann diese Altersrente für langjährig Versicherte auch schon vor dem 65. Lebensjahr bezogen werden. Für zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geborene Versicherte, war dies ab dem 63. Lebensjahr möglich. Für die später geborenen Jahrgänge kommt es seitdem zu einer stufenweisen Anhebung des Zugangsalters auf 65 Jahre. Für den Geburtsjahrgang 1964 ist die Altersgrenze von 65 Jahren wieder erreicht. 29,3 % der Rentenneuzugänge im Jahr 2023 zählen zu der Gruppe der besonders langjährig Versicherten (ohne Abschläge). 41,7 % beziehen eine Regelaltersrente (vgl. [Abbildung VIII.6a](#)).

Abschläge betreffen im Rentenzugang 26,3 % der Rentner:innen. Um den Preis einer durchaus empfindlichen Rentenkürzung nimmt also mehr als ein Viertel der neu zugehenden Rentner:innen eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch. Besonders ausgeprägt ist der Rentenzugang mit Abschlägen in den neuen Bundesländern, so bei 42,4 % der Frauen. Die Höhe der Abschläge bewegt sich zwischen 8,6 % (Männer/West) und 9,8 % (Frauen/Ost) der ungekürzten Rente; die durchschnittliche Höhe liegt, wieder mit Unterschieden zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Ost und West, bei etwa 140 Euro (vgl. [Tabelle VIII.13](#)). Auch bei den Abschlagsmonaten erreichen die Versicherten in Ostdeutschland die höchsten Werte (Frauen 32,7 Monate und Männer 30,9 Monate). In Westdeutschland liegen sie etwas niedriger (Frauen 30,6 Monate und Männer 28,6 Monate).

Betrachtet man den Verlauf der Rentenminderung durch Abschläge im längerfristigen Verlauf, so wurden die höchsten Werte im Jahr 2011 erreicht: In den neuen Bundesländern haben in diesem Jahr 82,0 % der Frauen und 62,7 % der Männer Rentenminderungen durch Abschläge

erfahren; in den alten Bundesländern lagen die Anteilswerte bei den Frauen und Männern bei 45,4 % und 40,9 %. Betrachtet man die durchschnittlichen Abschlagsmonate, so waren dies 2011 bei den Frauen 44,7 Monate bzw. 40,8 Monate (Ostdeutschland bzw. Westdeutschland) und bei den Männern 29,9 Monate bzw. 28,2 Monate. Das entspricht einer durchschnittlichen Rentenminderung zwischen 7,5 % und 6,6 %.

Auffällig ist der starke Rückgang der Betroffenheit von Abschlägen ab 2012. Auch die Zahl der Abschlagsmonate fällt seitdem deutlich geringer aus. Hier macht sich bemerkbar, dass seit Anfang 2012 die vorgezogenen Altersrenten für Frauen sowie die vorgezogenen Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit überhaupt nicht mehr geleistet werden. Für ab 1952 Geborene gibt es seitdem Ausnahmen von der Regelaltersrente nur noch für Schwerbehinderte und – wie erwähnt – für langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren).

Ab 2012 hat der Prozess der Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt, der zu einer Ausweitung der Abschlagsmonate beim Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren führt. Da die Anhebung der Regelaltersgrenze schrittweise erfolgt – bis zum Geburtsjahrgang 1959 um einen Monat je Jahrgang und ab dem Geburtsjahrgang 1959 um zwei Monate je Jahrgang - führt diese Regelung zu einer zwar langsamen, aber doch merklichen Steigerung der Inkaufnahme und Wirkung von Abschlägen. So ist die Zahl der Abschlagsmonate von 23,4 (2013) auf 30,3 (2023) gestiegen.

Rentenarten und Rentenabschläge

Versicherte, die eine Altersrente vor Beginn der Regelaltersgrenze beziehen, müssen sog. versicherungstechnische Rentenabschläge in Kauf nehmen. Diese Abschläge belaufen sich auf 0,3% der Rente je vorgezogenen Monat, was einer Rentenminderung von 3,6 % je Jahr entspricht. Eine Rente, die ab dem 63. Lebensjahr bezogen wird, verringert sich also (2023) um 10,8 % über die gesamte Rentenlaufzeit hinweg. Damit sollen die Mehraufwendungen, die durch die verlängerte Bezugsdauer der Rente entstehen, neutralisiert werden.

Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 neu eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeiträge. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des

Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs-gesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45 Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung.

Der Rückgang des Anteils der abschlagsbehafteten Altersrenten am Rentenzugang 2014 bei den Frauen - auf 18,6 % (West) und 41,3 % (Ost) - ist im Wesentlichen Folge eines Einmaleffektes, der durch die Einführung der sog. Mütterrente verursacht ist. Viele Frauen haben erst durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt. Dadurch sind die Zugangszahlen der abschlagsfreien Regelaltersrenten stark angestiegen (vgl. [Abbildung VIII.10](#))

Zu den Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten vgl. [Abbildung VIII.46](#).